

S a t z u n g

des Turnvereins Eisental 1920 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Eisental 1920 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bühl-Eisental und ist unter der Nummer VR 210098 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Breitensport und Turnen, z.B. durch Abhalten von Trainingsstunden, Beteiligung an Kooperationen (Kindergarten), Durchführung von sportlichen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes, des Turngaues Mittelbaden-Murgtal und des Badischen Sportbunds Freiburg. Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied des TV Eisental kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- (2) Der TV Eisental besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB noch nicht volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber insbesondere finanziell die Ziele und Zwecke des Vereins fördern.

- (6) Der TV Eisental vergibt Ehrungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im TV Eisental ist in Textform (§ 126 b BGB) zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Vorstands oder an die Vereins-Geschäftsstelle zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Vererbung findet nicht statt.
- (4) Der Austritt aus dem TV Eisental ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Vorstand oder der Vereins-Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem TV Eisental ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt.
 - b) mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist.
 - c) im Verein für den Übertritt zu einem anderen Sportverein Werbung macht.
 - d) seine Stellung im Verein für politische oder konfessionelle Agitation missbraucht.
 - e) den inneren Frieden des Vereins stört.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand oder von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern beantragt werden. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenem schriftlich bekannt zu geben. Der Ausgeschlossenene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch in geheimer Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenem schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Regelungen zur Vereinsverwaltung

- (1) Jedes Amt innerhalb des Vereins steht Personen jedweden Geschlechts offen, auch wenn die Satzung der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Sprachform verwendet.
- (2) Die Sitzungen von Vorstand und Turnrat werden von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einberufung kann in Textform (§ 126 b BGB) oder in Eilfällen auch telefonisch erfolgen. Die Einberufung des Turnrates soll unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Turnrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Turnrats-Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Protokollant fertigt über jede Sitzung von Vorstand und Turnrat sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Ist der Protokollant verhindert, bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Protokollführung. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen ist das Original des Protokolls vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sowie die Wahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Nach erfolgter Wahl kann ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands die Leitung der weiteren Wahlen übernehmen.
- (6) Nach der Wahl ist die gewählte Person zu befragen, ob sie die Wahl annimmt.
- (7) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Abänderung der Satzung, kann nur durch die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gem. § 41 BGB beschlossen werden.
- (10) Zur Abänderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder nötig; diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen gem. § 32 und § 33 BGB.
- (11) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch absolute Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die absolute Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (12) Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen – auch bei jugendlichen Mitgliedern. Eine Bevollmächtigung Dritter oder eine schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein und der Kontrolle der Organe des Vereins mit.
- (3) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

- (4) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Übungs- und Trainingsstunden des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Hallenbelegungspläne und der Hausordnung zu benutzen.
- (5) Die Mitglieder des TV Eisental sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins zu beachten.
 - b) die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - c) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen.
 - d) die beschlossenen Arbeitsdienste abzuleisten.
 - e) als aktiv Sport treibende Mitglieder regelmäßig die Übungs- und Trainingsstunden zu besuchen.
- (6) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist nur nach sachlichen Kriterien zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. die Ehrenmitglieder) beitragsfrei zu stellen bzw. für bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. die Amtsträger) einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen die Summe von drei Jahresbeiträgen nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied kann bei Veranstaltungen des Vereins zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Der Turnrat ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Der Turnrat.
- c) Die Mitgliederversammlung.
- d) Die Jugendabteilung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) Der Vorsitzende Verwaltung.
 - b) Der Vorsitzende Finanzen.
 - c) Der Vorsitzende Sport.
 - d) Der Vorsitzende Veranstaltungen.
 - e) Der Vorsitzende Kommunikation.
 - f) Der Vorsitzende Technik.
 - g) Der Jugendleiter.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende Verwaltung, der Vorsitzende Finanzen, der Vorsitzende Sport, der Vorsitzende Veranstaltungen, der Vorsitzende Kommunikation und der Vorsitzende Technik. Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.
- (3) Können nicht alle Vorstandsämter besetzt werden, ist die Häufung von bis zu zwei Vorstandsämtern zulässig. Ämterhäufung begründet allerdings kein mehrfaches Stimmrecht.
- (4) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Alle seine Mitglieder müssen volljährig sein.
- (5) Der Vorstand ist das leitende Gremium des Vereins. Es führt die von der Mitgliederversammlung und vom Turnrat gefassten Beschlüsse durch. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Der Vorstand ist insbesondere zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.
- (6) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, das dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 9 Der Turnrat

- (1) Den Turnrat bilden
 - a) Die Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 1).
 - b) Der Protokollant.
 - c) Die Übungsleiter.
 - d) Der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.
- (2) Der Turnrat ist das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig. Er ist zuständig für den Erlass von Ordnungen, für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers, sowie für den Beitritt zu weiteren Fachverbänden (§ 1 Abs. 7). Er beschließt über Grundstücksgeschäfte.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Vereins verbindlich.
- (2) Alle Mitglieder des TV Eisental haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung ergibt sich aus § 6 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nicht-öffentlich tagt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr durchzuführen. Sie soll im ersten Halbjahr abgehalten werden. Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

- (4) Die ordentliche sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Bühl (derzeitiger Name: „Bühler Stadtnachrichten“) einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Termin in derselben Weise bekannt gegeben werden.
- (5) Rechtzeitig bei einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsstelle des Vereins eingegangene Anträge sind in der Tagesordnung aufzuführen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Jugendleiters.
- b) Die Wahl des Protokollanten und der Kassenprüfer.
- c) Die Bestätigung des Jugendleiters.
- d) Die Bestellung eines Wahlleiters.
- e) Die Entlastung des Vorstands.
- f) Die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen.
- g) Die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
- h) Die Beschlussfassung über Anträge.
- i) Die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung.
- j) Die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- k) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Die Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des TV Eisental. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter des Jugendvorstands an.
- (2) Die Jugendabteilung wird vom Jugendleiter geleitet. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Die Aufgaben und Kompetenzen der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung geregelt. Diese darf zur Satzung des Vereins nicht in Widerspruch stehen.

§ 13

Ordnungen

- (1) Der Turnrat erlässt zur Regelung der Arbeit im Verein Ordnungen.
- (2) Obligatorische Ordnungen sind die Geschäftsordnung des Vorstands, die Ehrungsordnung und die Finanzordnung. Der Turnrat kann bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung erlassen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Geschäftsstelle, Mitarbeiter, Externe Dienstleister

- (1) Der Vorstand kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten und Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger einrichten.
- (2) Der Vorstand kann für spezielle Tätigkeiten Mitarbeiter ernennen sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und diese beenden.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben auch vergütungspflichtiger Dienste externer Dritter (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt) bedienen.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Der Turnrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte oder Veranstaltungen Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem Mitglied des Vorstands zugeordnet werden, der diesem Ausschuss vorsteht und ihn leitet.
- (2) Als obligatorischer Ausschuss besteht der Sportausschuss. Ihm gehören alle Übungsleiter, Trainer und Kursleiter des Vereins an. Er wird vom Vorsitzenden Sport geleitet. Im Sportausschuss erfolgt die Koordination des gesamten Sportbetriebs des Vereins. Der Vorsitzende Sport vertritt die Interessen der Übungsleiter, Trainer und Kursleiter im Vorstand.

§ 16

Finanzen, Kassenprüfung

- (1) Der Vorsitzende Finanzen besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes. Er ist auch für die steuerlichen Belange des Vereins zuständig.
- (2) Der Turnrat stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (3) Die Jugendabteilung ist berechtigt, eine eigene Kasse zu führen. Das wirtschaftliche Ergebnis dieser Kasse ist nach Ende eines Geschäftsjahres vom Jugendkassenwart dem Vorsitzenden Finanzen mitzuteilen. Dieser führt das Ergebnis mit der Hauptkasse des

Vereins zusammen. Der Vorsitzende Finanzen erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenlage des Vereins.

- (4) Die Kasse des Vereins ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Turnrat angehören und selbst nicht die Jugendkasse führen. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Vorsitzenden Finanzen, über die gesondert abgestimmt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 17

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern, mit Ausnahme des § 18 (2). Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Die beabsichtigte Satzungs-Neufassung ist den Mitgliedern vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen (z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins).
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Für die Einberufung gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die für die Auflösung erforderliche Mehrheit ergibt sich aus § 5 Abs. 9. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Eisental zu verwenden hat.

§ 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.07.2021 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt gemäß § 71 Abs. 1 BGB mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 27.03.1992 tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Sollte das Registergericht, das Finanzamt oder eine „andere Behörde“ für den jeweiligen Zweck (z.B. Eintragung, Gemeinnützigkeit etc.) Satzungsänderungen oder Ergänzungen fordern, so wird der Vorstand ermächtigt, durch entsprechende Änderungen oder Ergänzungen das Eintragungshindernis zu beseitigen.
- (3) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 24.07.2021 können bereits nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden.

Eisental, 24.07.2021

Unterschriften:

Roland Kunz

Bettina Straub

Martin Knapp

Brigit Spar

Maurice Wieder

Marie Daum

Heidi Graf (Protokollant)
